

4,625% JUBILÄUMSANLEIHE

20 Jahre OTTO Österreich

2012 – 2017



OTTO

Bitte lesen Sie vor Zeichnung dieser Anleihe den Prospekt (insbesondere die Risikofaktoren).

20 JAHRE **MODE**
MARKEN
TRENDS

20 Jahre OTTO Österreich

Anlässlich des 20-jährigen Jubiläums von OTTO Österreich begibt die Otto Group eine Anleihe, die in den Dritten Markt als multilaterales Handelssystem der Wiener Börse einbezogen wird. Emittentin ist die Otto (GmbH & Co KG), Hamburg.



20 Jahre OTTO Österreich

In Österreich geht OTTO aus dem 1894 gegründeten Versandhaus "Moden Müller" hervor, der erste OTTO-Katalog erscheint im Jahre 1992. Der Erfolg der Marke OTTO ist auf die frühzeitige und konsequente Ausrichtung auf den **E-Commerce** zurückzuführen. Der Online-Shop www.ottoversand.at ist einer der größten Online-Shops für Mode, Marken und Lifestyle in Österreich. Aktuell werden bereits 75 % des Umsatzes im Internet erzielt. Im Jahr 2012 feiert OTTO Österreich **20-jähriges Jubiläum**. Im Online-Shop www.ottoversand.at können die Kunden aus über 1 Million Artikeln wählen.

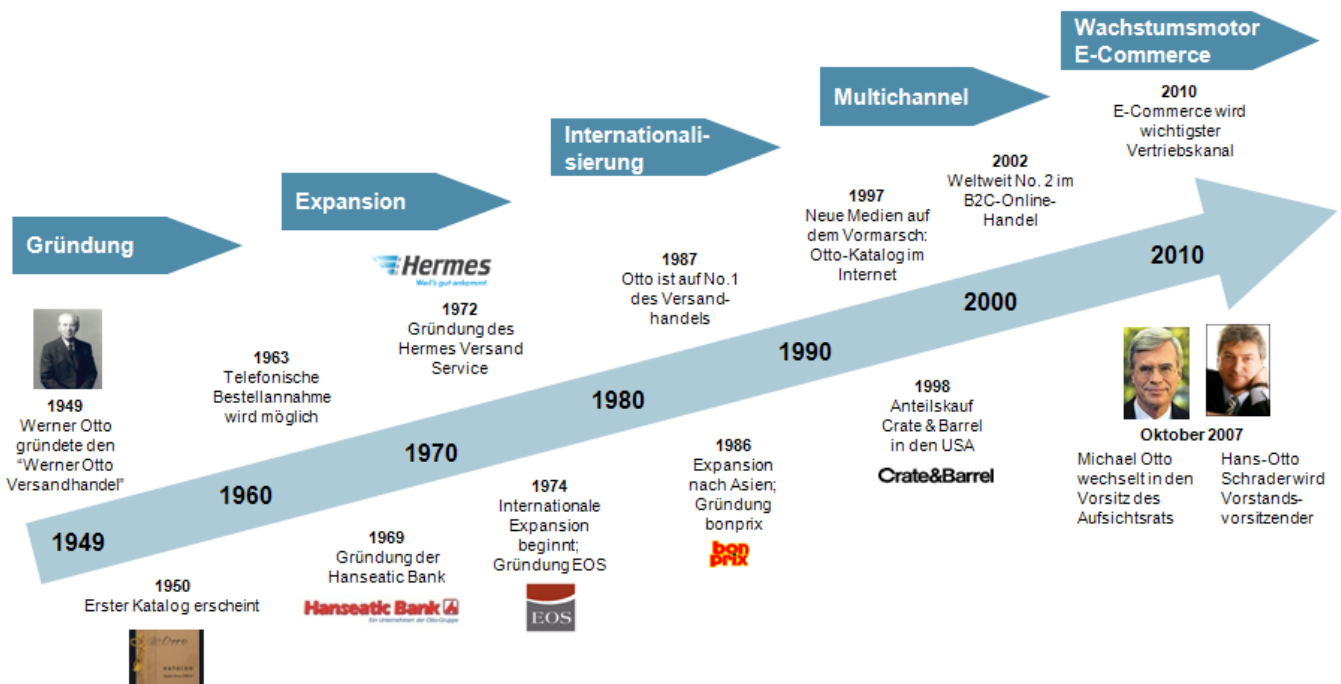
Otto Group in Österreich

Die Otto Group ist in Österreich mit **17 Einzelgesellschaften** vertreten. Unter dem Dach der UNITO Versand und Dienstleistung GmbH werden die drei großen Versandhandelsmarken **OTTO**, **Universal** und **Quelle** betrieben. Darüber hinaus ist die Otto Gruppe mit den **Spezialversendern Witt, Heine, Manufactum, Alba Moda, Frankonia, 3 Suisses, SportScheck, myToys, 3 Pagen, bonprix** und **Sieh an!** vertreten. Das Servicesegment wird durch den Logistik- Dienstleister **Hermes** repräsentiert. Im Finanzdienstleistungssegment ist die Otto Gruppe durch die Inkassogesellschaften **OKO** und **EOS ÖID** vertreten.

otto group



Unsere Geschichte



Gründung

Werner Otto schreibt mit dem Aufbau seines Versandhauses ein bedeutendes Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte. Innerhalb einiger Jahre entsteht ein Unternehmen mit 1.000 Mitarbeitern und einem Umsatz von ca. 100 Millionen D-Mark.

Expansion und Internationalisierung

In den 60er und 70er Jahren baut der Otto Versand seine Stellung als Großunternehmen und Pionier seiner Branche weiter aus und überschreitet im Jahre 1970 die erste Umsatzmilliarde in D-Mark.

Multichannel

Die deutsche Wiedervereinigung beschert der ersten Hälfte der 90er Jahre eine temporäre Sonderkonjunktur. Die zweite Hälfte der 90er Jahre steht im Zeichen der neuen Medien und des Geschäftsausbaus durch vielfältige Engagements in Asien und Europa. Mit dem Einstieg in neue Marktsegmente erweitert die Otto Group ihr Geschäftsfeld.

Wachstumsmotor E-Commerce

Im neuen Jahrtausend baut die Otto Group ihre Innovationsführerschaft aus. Sie bietet neue Sortiments- und Angebotskonzepte, um das geänderte Kaufverhalten im Einzelhandel flexibel bedienen zu können. Die Otto Group engagiert sich als „First Mover“ von Beginn an für technische Innovationen und deren Einsatz im Multichannel-Einzelhandel. Vertriebskanäle über Internet, Mobiltelefon und Fernseher zählen zu den zukunftsweisenden Instrumenten bei der Erschließung neuer Märkte. Die Otto Group setzt auf „Everywhere-Commerce“: Aktivitäten in sozialen Medien wie Facebook und Twitter sowie Smartphone- und WebPad-Applikationen machen das Online-Shopping mobil.

otto group

Geschäftsfelder der Otto Group



Multichannel-Einzelhandel

Drei Einkaufskanäle für individuelle Kundenbedürfnisse

Das Segment umfasst die in- und ausländischen Gesellschaften der Otto Group, die ihre Produkte über die drei Vertriebswege E-Commerce, Katalog und Stationärgeschäft anbieten. Zum Sortiment gehören Mode, Schuhe und Lifestyleartikel, Möbel und Einrichtungsaccessoires, Spielwaren sowie Technik-, Sport- und Freizeitartikel.

Der Handel im Internet ist zum wichtigsten Vertriebskanal der Otto Group geworden. Weltweit sieht sich die Otto Group als einer der größten Online-Händler für Fashion und Lifestyle mit dem Endverbraucher und insgesamt als die Nummer 2 hinter Amazon.



Finanzdienstleistungen

Weltweite handelsnahe Finanzservices

Das Segment der Finanzdienstleistungen umfasst das konzernweite Angebot an internationalen Finanzservices der Otto Group. Den Schwerpunkt bilden handelsnahe Produkte wie Forderungsmanagement und Konsumentenkredite.

Umsatzstärkstes Unternehmen im Segment ist die international aufgestellte EOS Gruppe, die sich mit dem Einzug leistungsgestörter Forderungen beschäftigt.



Service

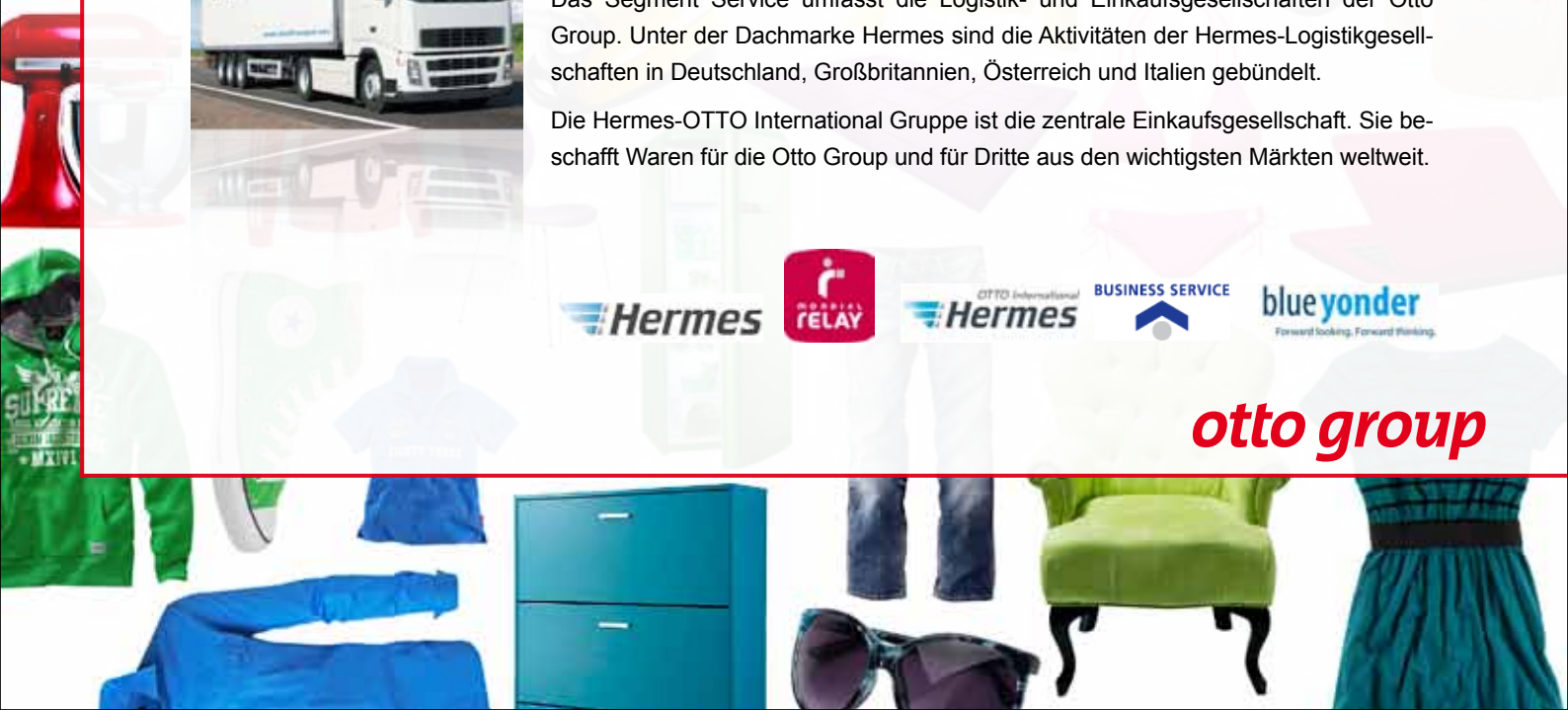
Kundenorientierte Logistik und weltweite Beschaffung

Das Segment Service umfasst die Logistik- und Einkaufsgesellschaften der Otto Group. Unter der Dachmarke Hermes sind die Aktivitäten der Hermes-Logistikgesellschaften in Deutschland, Großbritannien, Österreich und Italien gebündelt.

Die Hermes-OTTO International Gruppe ist die zentrale Einkaufsgesellschaft. Sie beschafft Waren für die Otto Group und für Dritte aus den wichtigsten Märkten weltweit.



otto group



Standorte der Otto Group



Eckdaten

- Die Otto Group beschäftigt weltweit rund 50.000 Mitarbeiter (zum 28. Februar 2011) und ist mit 123 operativen, wesentlichen Gesellschaften in 20 Ländern in Europa, Asien und Nordamerika präsent.
- Im Geschäftsjahr 2010/11 wurden etwa 42 % des Umsatzes außerhalb Deutschlands erwirtschaftet.
- Im Geschäftsjahr 2011/12 erfolgte der Eintritt in den brasilianischen Markt.

otto group



Zahlen der Otto Group



Profitabilität*

In Tausend EUR	Geschäftsjahr 2009/10 (zum 28.02.2010)	Geschäftsjahr 2010/11 (zum 28.02.2011)	Veränderung (in %)	01. März – 30. November 2010	01. März – 30. November 2011
Umsatzerlöse	9.745.017	10.950.339	+12,4%	8.004.894	8.160.285
EBITDA	304.345	696.733	+128,9%	528.035	434.257
EBIT	34.520	420.299	+1.117,6%	363.391	270.872
EBT	216.951	228.286	+5,2%	198.117	136.706

Finanzstruktur*

In Tausend EUR	Geschäftsjahr 2009/10 (zum 28.02.2010)	Geschäftsjahr 2010/11 (zum 28.02.2011)	01. März – 30. November 2010	01. März – 30. November 2011
Bilanzsumme	7.142.234	7.346.606	7.279.997	7.298.255
Eigenkapital	1.970.785	2.014.846	2.018.808	2.010.314
Eigenkapitalquote (in %)	27,6%	27,4%	27,7%	27,5%
Netto-Finanzverschuldung (inkl. Pensionsrückstellungen)	1.454.132	1.930.790	1.891.492	2.019.842
Verschuldungsgrad	0,7	1,0	0,9	1,0

* Um einen transparenten Einblick in die Handels- und Dienstleistungsaktivitäten der Otto Group zu gewähren, werden die bankenähnlichen Strukturen des Segments Finanzdienstleistungen aus dem IFRS-Konzernabschluss eliminiert, und die Anteile an den Gesellschaften des Segments Finanzdienstleistungen nach der Equity-Methode bilanziert.

otto group

Eckdaten der Anleihe

Emittentin	Otto (GmbH & Co KG), Hamburg
Emissionsvolumen	EUR 150 Mio.
Stückelung	EUR 1.000,-
Emissionskurs	101,40% (enthält eine Führungsprovision von 0,5%-Punkten und eine Verkaufsprovision von 1,5%-Punkten)
Zinssatz	4,625% fix p.a. zahlbar jährlich im Nachhinein am 29. September (kurzer erster Kupon)
Laufzeit	5,5 Jahre
Tilgung	Endfällig am 29.09.2017 zu 100%
Börse	Wiener Börse, Dritter Markt (MTF)
Zeichnungsfrist	22. März bis 26. März 2012 (vorzeitige Schließung vorbehalten)
Valuta	29.03.2012
Recht	Deutsches Recht
ISIN	AT0000A0UJL6

Zur Zeichnung laden ein:

Raiffeisen Bank International AG, Raiffeisenverband Salzburg, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Sparkasse Oberösterreich, Berenberg Bank Niederlassung Wien

Risikohinweis:

Bitte beachten Sie, dass eine Veranlagung in Wertpapiere neben den geschilderten Chancen auch Risiken birgt. Die Kapitalrückzahlung zu 100 % des Nennwertes durch die Emittentin gilt nur zu Laufzeitende. Ein Verkauf vor Laufzeitende ist möglich, kann sich jedoch aufgrund von Verkaufsspesen ertragsmindernd auswirken. Hinzu kommt, dass während der Laufzeit Kursschwankungen möglich sind. Ein vorzeitiger Verkauf erfolgt zum jeweils gültigen Marktpreis und kann daher zu Kursverlusten führen. Im Insolvenz- und/oder Liquiditätsfall können auf Zinsen und/oder Kapital zahlbare Beträge geringer sein; auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist in diesen Fällen nicht auszuschließen.

Disclaimer:

Diese Information stellt eine Marketingmitteilung im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes bzw. eine Werbung im Sinne des Kapitalmarktgesetzes, jedoch weder eine Finanzanalyse, eine auf Finanzinstrumente bezogene Beratung oder Empfehlung, noch ein Angebot zum Verkauf oder eine Aufforderung zum Kauf von Schuldverschreibungen der Otto (GmbH & Co KG) (die „Emittentin“), dar. Das Angebot von Schuldverschreibungen der Emittentin (das „Angebot“) erfolgt ausschließlich durch und auf Grundlage des von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) des Großherzogtums Luxemburg gebilligten und veröffentlichten Prospekts (der „Prospekt“), der in elektronischer Form auf der Website der Luxemburger Börse unter „www.bourse.lu“ veröffentlicht wird. Im Zusammenhang mit dem Angebot sind ausschließlich die Angaben im Prospekt verbindlich.

Diese Unterlage darf nicht in die Vereinigten Staaten, Australien, Kanada oder Japan oder jedes andere Land, in dem der Vertrieb oder die Veröffentlichung dieser Unterlage rechtswidrig wäre, verbracht oder dort veröffentlicht werden.

Diese Unterlage dient ausschließlich als zusätzliche Information zum Prospekt und basiert auf dem Wissensstand der mit der Erstellung betrauten Personen zum Redaktionsschluss. Die darin enthaltenen Aussagen sind genereller Natur und berücksichtigen nicht die individuellen Bedürfnisse von Anlegern hinsichtlich Ertrag, steuerlicher Situation oder Risikobereitschaft und stellen insbesondere keine Anlageempfehlung dar.

otto group

Anleihebedingungen

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, BESTIMMTE DEFINITIONEN

- (1) Währung; Nennbetrag. Die Anleihe der Otto (GmbH & Co KG) (die „Emittentin“), begeben am 29.03.2012 (der „Begebungstag“) im Gesamtnennbetrag von EUR 150.000.000 ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 (die „Schuldverschreibungen“ oder die „Anleihe“).
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) Globalurkunde. Die Schuldverschreibungen sind durch eine veränderbare Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entsprechen zu jeder Zeit dem gesamten Nennbetrag aller ausstehenden Schuldverschreibungen. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Zahlstelle und in deren Namen mit einem Zahlstellenvermerk versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) Clearing System. Die Globalurkunde wird solange vom oder im Namen des Clearing-systems verwahrt und darf vom Clearingssystem nicht übertragen werden, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. „Clearing System“ bedeutet die Wertpapiersammelbank der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft.
- (5) Gläubiger von Schuldverschreibungen. „Gläubiger“ bedeutet jeder Inhaber eines Eigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2 STATUS, NEGATIVVERPFLICHTUNG

- (1) Status. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) Negativverpflichtung. Solange die Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, verpflichtet sich die Emittentin und stellt für ihre Wesentlichen Tochtergesellschaften (wie in § 9 definiert) sicher, keine Kapitalmarktverbindlichkeiten (einschließlich dafür gegebener Garantien oder Gewährleistungen) durch Belastung ihres gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögens bzw. des Vermögens einer Wesentlichen Tochtergesellschaft zu besichern oder eine solche Besicherung bestehen zu lassen (ausgenommen „zugelassene Sicherheiten“), ohne entweder die Gläubiger zur gleichen Zeit und im gleichem Rang an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen oder den Gläubigern eine andere Sicherheit zu bestellen, die von den externen Wirtschaftsprüfern der Emittentin als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird. „Kapitalmarktverbindlichkeit“ bezeichnet jede Verbindlichkeit zur Zahlung aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder einem anderen Wertpapiermarkt (einschließlich des außerbörslichen Handels) notiert oder gehandelt werden oder werden könnten, verbrieft oder verkörpert sind sowie Schuldscheindarlehen. Nur zum Zweck dieses Absatzes gelten Verbindlichkeiten aus der Begebung von Asset-backed Schuldverschreibungen, bei denen die Rückgriffsmöglichkeit eines Gläubigers solcher Schuldverschreibungen auf bestimmte Vermögenswerte oder andere Wertpapiere, die die Schuldverschreibungen besichern, begrenzt ist, nicht als Kapitalmarktverbindlichkeiten. „Zugelassene Sicherheiten“ sind
 - (i) Sicherheiten, die kraft Gesetzes eingeräumt sind;
 - (ii) Sicherheiten für Kapitalmarktverbindlichkeiten, die am Begebungstag (wie in § 3(1) definiert) bereits bestehen, solange sie diese Kapitalmarktverbindlichkeiten besichern, sowie künftige bestehende Sicherheiten ersetzende andere Sicherheiten bis zur gleichen Höhe, jedoch nur soweit und solange sie der Besicherung der bestehenden Kapitalmarktverbindlichkeiten dienen; und
 - (iii) Sicherheiten, die bei der Finanzierung von Investitionen / Akquisitionen an diesen Investitions- bzw. Akquisitionsobjekten bestellt werden.

§ 3 ZINSEN

- (1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstag (wie in § 5(1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich 4,625% verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 29. September eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Zinszahlung erfolgt am 29.09.2012 (erster kurzer Kupon).
- (2) Auflaufende Zinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.
- (3) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als ein Kalenderjahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
- (4) Zinstagequotient. „Zinstagequotient“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode (Act/Act ICMA).

§ 4 ZAHLUNGEN

- (1)(a) Zahlungen auf Kapital. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen verbrieften Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Zahlstelle.
- (b) Zahlung von Zinsen. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.
- (3) Erfüllung. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet „Geschäftstag“ einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer 2 („TARGET2“) System betriebsbereit sind und das Clearing System Zahlungen abwickelt.
- (5) Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen den Nennbetrag der Schuldverschreibungen sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge ein. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.
- (6) Hinterlegung von Kapital und Zinsen. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG, VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG

- (1) Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen am 29.09.2017 (der „Rückzahlungstag“) zurückgezahlt.
- (2) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Zahlstelle und gemäß § 12 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze oder –vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Begebungstag wirksam) am nächsten Zinszahlungstag (wie in § 3(1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Anleihebedingungen definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann. Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen oder zum Einbehalt oder Abzug nicht mehr wirksam ist. Eine solche Kündigung hat gemäß § 12 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.
- (3) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Kontrollwechsels.
 - (a) Ein „Kontrollwechsel“ gilt als eingetreten, wenn eine Person oder mehrere Personen, die am Begebungstag nicht Gesellschafter der Emittentin oder ihrer Komplementärin waren und die im Sinne von § 22 Absatz 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) abgestimmt handeln, oder einer oder mehrere Dritte, die im Auftrag einer solchen Person oder Personen handeln, zu irgendeiner Zeit mittelbar oder unmittelbar (i) mehr als 50 % des Kommanditkapitals der Emittentin oder mehr als 50 % des Stammkapitals

otto group

Anleihebedingungen

ihrer Komplementärin oder (ii) eine solche Anzahl von Anteilen am Kommanditkapital der Emittentin oder Stammkapital ihrer Komplementärin erworben hat, auf die mehr als 50 % der bei jeweiligen Gesellschafterversammlungen der Emittentin oder ihrer Komplementärin stimmberechtigten Stimmrechte entfallen.

(b) Wenn ein Kontrollwechsel eingetreten ist, kann die Emittentin nach eigenem Ermessen entweder

(i) von Moody's Investors Services Limited („Moody's“) oder Standard & Poor's Rating Services, a division of The McGraw-Hill Companies Inc. („S&P“) (oder einer jeweiligen Nachfolgesellschaft) innerhalb von 6 Monaten nach dem Kontrollwechsel mindestens ein Investment Grade Rating für die Schuldverschreibungen einholen; oder

(ii) die Schuldverschreibungen insgesamt, und nicht teilweise, zu ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

(c) Wenn ein Kontrollwechsel eingetreten ist, wird die Emittentin innerhalb von 14 Tagen nach dem Kontrollwechsel den Gläubigern davon Mitteilung gemäß § 12 machen (eine „Kontrollwechselmitteilung“). In der Kontrollwechselmitteilung sind die Umstände des Kontrollwechsels und die Information anzugeben, ob die Emittentin beabsichtigt, die Schuldverschreibungen zurückzahlen oder ein Investment Grade Rating für die Schuldverschreibungen zu beantragen. Wählt die Emittentin die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, wird sie gleichzeitig den Rückzahlungstermin bekannt machen, der auf einen Tag frühestens 30 und höchstens 60 Tage nach Veröffentlichung der Kontrollwechselmitteilung festzusetzen ist.

(d) Hat die Emittentin gemäß § 5(3)(b)(i) gewählt, ein Investment Grade Rating für die Schuldverschreibungen zu beantragen, und wird ein solches Rating nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Kontrollwechsels erteilt, so hat die Emittentin unverzüglich einen Rückzahlungstermin für die Schuldverschreibungen gemäß § 12 bekanntzumachen, der auf einen Tag frühestens zehn und höchstens zwanzig Tage nach Veröffentlichung der Mitteilung festzusetzen ist.

„Investment Grade Rating“ bezeichnet ein Rating von BBB- im Fall eines von S&P erteilten Ratings und Baa3 im Fall eines von Moody's (oder einer jeweiligen Nachfolgesellschaft) erteilten Ratings.

§ 6 DIE ZAHLSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. Die anfänglich bestellte Zahlstelle (die „Zahlstelle“) und deren jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Raiffeisen Bank International AG

Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder einer Weiteren Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen (die „Weitere Zahlstelle“) zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Die Zahlstelle und jede Weitere Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, die Emittentin ist zu einem solchen Einbehalt oder Abzug gesetzlich verpflichtet. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „zusätzlichen Beträge“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zuzufießenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

(a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt, oder

(b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung

von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder

(d) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind, oder

(e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird.

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9 KÜNDIGUNG

(1) Kündigungsgründe. Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 15 Tage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat, oder

(c) die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften eine Zahlungsverpflichtung aus anderen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie in § 2 definiert) oder aus einer Garantie oder Gewährleistung für eine solche Zahlungsverpflichtung aus Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter bei Fälligkeit nicht erfüllt und diese Nichterfüllung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber von einem Gläubiger eine Benachrichtigung erhalten hat, oder eine solche Zahlungsverpflichtung der Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften infolge Vorliegens eines Kündigungsgrundes vorzeitig fällig wird, soweit der Betrag der Zahlungsverpflichtungen, einzeln oder zusammen, den Betrag von EUR 10.000.000 (oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung oder anderen Währungen) übersteigt, oder

(d) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekanntigt, oder

(e) ein Gericht ein Insolvenzverfahren oder ähnliches Verfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder falls in Bezug auf die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft Maßnahmen beschlossen oder eingeleitet werden, die eine Zahlungseinstellung oder Schuldenregelung veranlassen oder bewirken, oder

(f) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich vermindert, oder

(g) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet

„Tochtergesellschaft“ jede Gesellschaft, an der die Emittentin direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist; und

„Wesentliche Tochtergesellschaft“ (i) jede nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) oder dem jeweils angewendeten Bilanzierungsstandard konsolidierte Tochtergesellschaft der Emittentin, deren Nettoumsatz bzw. deren Vermögenswerte gemäß ihres letzten geprüften, nicht konsolidierten Jahresabschlusses (bzw., wenn die betreffende Tochtergesellschaft selbst Konzernabschlüsse erstellt, deren konsolidierter Umsatz bzw. deren konsolidierte Vermögenswerte gemäß ihres letzten geprüften Konzernabschlusses), der für die Erstellung des letzten geprüften Konzernabschlusses der Emittentin genutzt wurde, mindestens 10% des konsolidierten Gesamtumsatzes und/oder 10% der konsolidierten Vermögenswerte der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften betragen hat oder (ii) eine Tochtergesellschaft, auf die der gesamte oder im Wesentlichen gesamte Betrieb und Vermögenswerte von einer Wesentlichen Tochtergesellschaft übertragen wurde.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

otto group

Anleihebedingungen

(2) Bekanntmachung. Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz 1 ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Zahlstelle zu erklären und von der Depotbank des Gläubigers persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 13(3) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 10 ERSETZUNG

(1) Ersetzung. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger eine Wesentliche Tochtergesellschaft an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die „Nachfolgeschuldnerin“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen, vorausgesetzt, dass: (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt; (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erlangt haben und berechtigt sind, an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in Euro zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten; (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden; (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge garantiert; und (e) der Zahlstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

(2) Bekanntmachung. Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu machen.

(3) Änderung von Bezugnahmen. Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin, und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung folgendes:

(a) in § 7 und § 5(2) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat); und

(b) in § 9(1)(c) bis (g) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin).

§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) Entwertung. Sämtliche vollständig zurückgezahlten und bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereichten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12 MITTEILUNGEN

Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND; GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG, ÄNDERUNGEN DER ANLEIHEBEDINGUNGEN UND GEMEINSAMER VERTRETER

(1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Gerichtsstand. Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) ist das Landgericht Hamburg.

(3) Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin und in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtneintrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbrieften Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbrieften Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „Depotbank“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Dessen ungeachtet kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auf jede andere Weise schützen und durchsetzen, die in dem Land der Rechtsstreitigkeit zulässig ist.

§ 14 ÄNDERUNGEN DER ANLEIHEBEDINGUNGEN UND GEMEINSAMER VERTRETER

(1) Änderungen der Anleihebedingungen. Die Emittentin kann mit Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger nach Maßgabe des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen in seiner jeweiligen gültigen Fassung (Schuldverschreibungsgesetz – „SchVG“) die Anleihebedingungen ändern. Die Gläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Bedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz (3) SchVG vorgesehenen Maßnahmen mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, die in § 10 abschließend geregelt ist, mit den in dem nachstehenden § 14 Absatz (2) genannten Mehrheiten zustimmen. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(2) Mehrheitserfordernisse. Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand der § 5 Absatz (3), Nr. 1 bis Nr. 8 des SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

(3) Abstimmung ohne Versammlung. Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 Absatz (4), Satz 2 SchVG statt.

(4) Leitung der Abstimmung. Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der Gemeinsame Vertreter (wie in Absatz (6) definiert) zur Abstimmung aufgefordert hat, vom Gemeinsamen Vertreter geleitet. (5) Stimmrecht. An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.

(6) Gemeinsamer Vertreter. Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „Gemeinsame Vertreter“) bestellen. Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des Gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

(7) Gerichtsstand. Für Entscheidungen gemäß §§ 9 Absatz (2), 13 Absatz (3) und 18 Absatz (2) SchVG ist gemäß § 9 Absatz (3) SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Gläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.

§ 15 SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

otto group